OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603455/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 9. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde des Herrn D F, vertreten durch Rechtsanwälte H und H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.12.2019, GZ: BHLL/919100097084/19, wegen einer Übertretung des KFG 1967,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 9.12.2019, GZ: BHLL/919100097084/19, über Herrn D F wegen einer Übertretung des KFG 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Laut Spruch des Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer (Bf) am 25.9.2019 um 13.20 Uhr auf der A 1 bei Kilometer x den PKW mit dem Kz: x gelenkt. In dem Kraftfahrzeug war ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger verbaut. Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Der Bf hat dadurch die Bestimmung des § 98a Abs. 1 KFG 1967 verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Desweiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf rechtzeitig eine auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Zumal sich die Beschwerde ausschließlich gegen die von der belangten Behörde durchgeführte Strafbemessung richtet, war ein Eingehen auf den zugrundeliegenden Sachverhalt entbehrlich und der Prüfungsumfang für das Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG vorgegeben.

3. In diesem Sinne ist zur Strafbemessung Folgendes auszuführen:

Grundsätzlich kann auf die Ausführungen in dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis verwiesen werden. Bei dem Einbau eines Laserblockers in ein KFZ handelt es sich ohne Zweifel um ein Vorsatzdelikt, das darauf hinzielt, Geschwindigkeitsmessungen zu vereiteln. Damit wird der im Interesse der Verkehrssicherheit unabdingbaren Notwendigkeit die metral entgegengewirkt, effiziente Verkehrsüberwachungsmaßnahmen in Form von Geschwindigkeitsmessungen durch Polizeiorgane durchzuführen. Der

Zulassungsbesitzer bzw Lenker eines dergestalt ausgerüsteten – zumeist sehr leistungsstarken – KFZ baut also gegen Sanktionen wegen gröberer Geschwindigkeitsüberschreitungen - bei geringfügigen, nicht führerscheinrelevanten wäre der Aufwand ja zu groß – vor.

Im Regelfall funktioniert ein Laserblocker so, dass das Gerät dem Fahrzeuglenker ein entsprechendes Signal gibt, worauf dieser in die Lage versetzt wird, die Geschwindigkeit zu vermindern. Beim messenden Beamten wird eine Error-Meldung am Lasergerät angezeigt. Im Fall einer weiteren Messung – der Laserblocker hat sich selbständig deaktiviert - gibt es dann ein taugliches Ergebnis, sodass beim Messorgan der Eindruck erzeugt wird, die vorerst verhinderte Messung wäre auf einen Bedienfehler zurückzuführen. Der Einbau bzw. Betrieb solcher Geräte kann daher nicht als Kavaliersdelikt angesehen und mit bloß geringfügigen Strafen geahndet werden.

Andererseits hat die Strafbemessung im Einzelfall anhand der Kriterien des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VStG zu erfolgen und muss daher die Vorgangsweise von Strafbehörden, stets eine einheitliche Strafe in der Höhe von 2.000 Euro zu verhängen, einzelfallbezogen hinterfragt und allenfalls die Strafe reduziert werden.

Der Bf ist bislang verwaltungsstrafrechtlich noch nicht nachteilig in Erscheinung getreten. Damit kommt ihm der sehr wesentliche Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Vorliegend hat er sich auch einsichtig gezeigt, sodass in spezialpräventiver Hinsicht erwartet werden kann, dass es zu keiner weiteren einschlägigen Begehung kommen wird. Es ist daher geboten, diesen Milderungsgrund entsprechend zu berücksichtigen, womit eine Verringerung der Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage verbunden ist.

Das vom Bf belegte monatliche Nettoeinkommen von ca. 1.800 Euro und der Sachbezug in der Höhe von 960 Euro werden es ihm ermöglichen, die Geldstrafe ohne wesentliche Einschränkung seiner Lebensführung zu begleichen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist im § 52 Abs. 8 VwGVG, jene über den Kostenbeitrag zum Behördenverfahren in § 64 Abs. 2 VStG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön